

Satzung

der

Turn- und Sportgemeinschaft Wickede (Ruhr) 1890/08 e. V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Wickede (Ruhr) 1890/08 e. V und hat seinen Sitz in Wickede/Ruhr. Die Farben des Vereins sind Rot / Weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV, LSB und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§2

Vereinszweck

1. Zweck. des Vereins ist die charakterliche und geistige, sowie leibliche Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf freier demokratischer Grundlage durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.
2. Die TuS Wickede e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Wickede zu.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedermann offen. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, und ist dem Verein durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit gegeben wurde, sich mündlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Ausschlussgründen zu äußern.

Über den Antrag des Vorstandes auf Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Die Führung des Vereins liegt ausschließlich in den Händen des Vorstandes. Die Jugendabteilung verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugend-Ordnung selbst. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Der Vorstand übt Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen gegen die Ordnung innerhalb des Vereins aus.

Disziplinarstrafen sind:

Verwarnung, Verweise und Geldbußen bis zu 500,00 DM. Geldbußen werden nach Bestimmung des Vorstandes für Zwecke der Jugendabteilung verwendet. Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen die vom Vorstand verhängte Disziplinarstrafe, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer

- b) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Funktion.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) alle von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder
- b) je ein Obmann der Unterabteilungen (Jugendabteilung zuzüglich Stellvertreter)
- c) Ehrenrat, bis zu 6 Mitglieder
- d) alle in den Vorstand berufenen Mitglieder

Zur Durchführung des Spiel- und Geschäftsbetriebes kann der Vorstand für besondere Maßnahmen (Baumaßnahmen, Festvorbereitungen usw.) Ausschüsse bilden, umbesetzen und auflösen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten je nach Bedarf einzuberufen.

3. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Jugendliche im Alter bis 18 Jahren
- b) Ausübende (Aktive) und Unterstützende (Inaktive)
- c) Ehrenmitglieder

4. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§5

1. Der Vorstand und die im § 4 benannten Obmänner werden für 2 Jahre gewählt bzw. berufen.

Der 3. Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden gem. der Vereins-Jugend-Ordnung (liegt dieser Satzung bei) vom Jugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Bestätigung bedarf der einfachen Mehrheit.

2. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter führt den Vorsitz der Versammlung und nimmt die Vorschläge zur Wahl des 1. Vorsitzenden entgegen.
3. Über die vorgeschlagenen Mitglieder lässt er die Versammlung abstimmen.

Gewählt ist, wer:

- a) bei nur einem Vorschlag mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gewählt wird
 - b) bei mehreren Vorschlägen ist grundsätzlich geheim abzustimmen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt sodann den Vorsitz und nimmt die Vorschläge der Versammlung für die Wahl der in §4, Ziffer 2 aufgeführten Mitglieder und des Vorstandes entgegen.

§6

Pflichten des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

a) 1. Vorsitzender

Der Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und ist befugt, einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bestimmte Aufgaben zu übertragen. Er ist ferner befugt, Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuberufen und zu den satzungsmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen einzuladen. Es steht ihm zu, die Aufgaben zu delegieren. Zu seiner Entlastung steht ihm der 2. Vorsitzende zur Seite. Auf diese gehen die Befugnisse des 1. Vorsitzenden über, wenn dieser durch Krankheit oder berufliche Inanspruchnahme längere Zeit die Geschäfte nicht ausüben kann.

b) 1. Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des Schriftwechsels im Verein, insbesondere mit außenstehenden Personen, Firmen und Behörden. Die Führung des Protokolls obliegt dem 2. Geschäftsführer.

c) 1. Kassierer

Ihm obliegt allein die Kassenführung gemäß den Satzungen und den Anweisungen des Vorstandes. Die Übrigen Mitglieder des Vorstandes haben das Recht auf Einsicht in die Kassenbücher und Belege, wenn die Einsicht gemeinsam vorgenommen wird.

d) Spielausschuss

Der Spielausschuss wird von den Spielern der Seniorenabteilung gewählt, und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Spielausschuss besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, einschließlich des Spielausschussvorsitzenden, der vom Spielausschuss gewählt wird. Der Spielausschuss und soweit angestellt der Trainer sind für die Aufstellung der Seniorenmannschaften und deren ordnungsgemäßen Spielbetrieb verantwortlich.

§7

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Konten und Kassenführung sowie die Belege zu prüfen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die hierüber vorhandenen Unterlagen zu gewähren. In der alljährlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Kassenprüfungsbericht zu erstellen und der Versammlung einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§8

1. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Tagesordnung ist spätestens 8 Tage vor der Versammlung im Bekanntmachungskasten (steht an der Volksbank Wickede/Ruhr e. G. Kirchstrasse 2) und in der örtlichen Presse (Westfalenpost und Soester Anzeiger) zu veröffentlichen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes.
 - c) Kassenbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
2. Jede der unter Ziffer 1 ordentlich einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Leitung der Versammlung kann einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Satzungsänderung

Auf der Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2003 wurde der § 4 der Vereinsatzung ergänzt:

wörtlich:

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Durchführung dieser Geschäfte genügen 2 dieser 3 Personen.

Wickede, den 22. Februar 2003

(Helmut Rubarth)
1. Vorsitzender

(Werner Mischke)
1. Geschäftsführer

(Helmut Kieserling)
1. Kassierer